



Erläuterungsbericht zum Ergänzungsplan Nr. 1
des Durchführungsplanes Nr. 12 der Stadt Neuß

Der Eisenpfad soll nicht, wie im Durchführungsplan Nr. 12 vorgesehen, zu einer durchgehenden Straße Baugebaut werden. Da hierdurch der Preußenstraße auf dem Abschnitt Oberrestraße / Eisenpfad keine Verkehrsbedeutung zufällt, kann der ursprünglich vorgesehene Straßenraum der Preußenstraße reduziert werden. Die Fluchtlinie auf der Nordseite zwischen Oberrestraße und Weilerstraße wird daher durch die Vorderfront der bestehenden Häuser festgelegt.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, wachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet.

1. Ausfertigung

Gemeinde Neuß
Ergänzungsplan Nr. 1 zum
Durchführungsplan Nr. 12

Gemarkung Neuß
Flur Nr. 38
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- u. Baulinien	Verkehrs- u. Grünflächen	Baugebiet	Entwässerungsanlagen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Geschößzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksgrenze Grenze des Plangebietes neue Fluchtlinie neue Baulinie 	<ul style="list-style-type: none"> Alte Straßenfläche neue Straßenfläche öffentliche Grünfläche private Grünfläche alte Höhen über N.N. neue Höhen über N.N. 	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Geschößzahlen offene Bauweise geschlossene Bauweise Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> vorh. Regenwasserkanal Proj. Regenwasserkanal vorh. Schmutzwasserkanal Proj. Schmutzwasserkanal

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.
Neuß, den 12. Mai 1960

Obervermessungsrat

Zu diesem Plan gehören als Beilage 1 Grundstücksverzeichnis und 1 Erläuterungsbericht

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) durch Ratsbeschluß vom 31. Mai 1960 aufgestellt.
Neuß, den 3. Juni 1960

Der Rat der Stadt Neuß:

Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Neuß:

Oberstadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) in der Zeit vom 21. 7. 1960 bis 19. 8. 1960 offengelegen.
Neuß, den 23. 8. 1960

Der Regierungspräsident im Auftrage:

Oberstadtdirektor

Gem. § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom heutigen Tage bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.
Neuß, den 26. 11. 1960

Der Regierungspräsident im Auftrage:

Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 19. Januar 1961 förmlich festgestellt worden.
Neuß, den 15. März 1961

Der Rat der Stadt Neuß:

Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Neuß:

Oberstadtdirektor

Durchführungsplan Nr. 12 Ergänzungsplan Nr. 1

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 19.01.1961

Erläuterungsplan

zum Ergänzungsplan Nr. 1 des Durchführungsplanes Nr. 12 der Stadt Neuß

Der Eselspfad soll nicht, wie im Durchführungsplan Nr. 12 vorgesehen, zu einer durchgehenden Straße ausgebaut werden. Da hierdurch der Preußenstraße auf dem Abschnitt Görresstraße/ Eselspfad keine Verkehrsbedeutung zufällt, kann der ursprünglich vorgesehene Straßenraum der Preußenstraße reduziert werden. Die Fluchtlinie auf der Nordseite zwischen Görresstraße und Wallrafstraße wird daher durch die Vorderfront der bestehenden Häuser festgelegt.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden, wenn eine Regulierung auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, nachstehend aufgeführte Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet bzw. angeordnet:

- a) Grenzausgleich gem. § 15 des Aufbaugesetzes,
- b) Abtretung der Gemeinbedarfsflächen gem. § 16 des Aufbaugesetzes,
- c) Umlegung gem. §§ 17 – 34 des Aufbaugesetzes,
- d) Enteignung gem. §§ 44 – 47 des Aufbaugesetzes.